

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00068**

## **vom 30. Januar 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2013.00068](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2013.00068)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00068 du 30 janvier 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00068 del 30 gennaio 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Der 1979 geborene n

X.\_\_\_\_\_

wurde mit Verfügung vom 18. Mai 2006 rückwirkend ab 1. November 2003

eine halbe Invalidenrente zugesprochen (Urk. 11/D). Ab Februar 2004 erhielt sie zudem Zusatzleistungen zur IV-Rente (Urk. 11/70/3, Urk. 11/70/14-16).

#### **E. 1.2**

Mit Verfügung

vom 23. Oktober 2009 wurde die Invalidenrente revisionsweise auf das Ende des der Zustellung folgenden Monats aufgehoben. Mit rechtskräftigem Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich IV.2009.01075 vom 29. Januar 2011 wurde die von der Versicherten dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen (vgl. Urk. 3/4 S. 2).

Mit Verfügung vom 6. Januar 2011 stellte die Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: die Durchführungsstelle), die Zusatzleistung

revisionsweise wegen des Wegfalls der Invalidenrente rückwirkend per Ende November 2009 ein und forderte mit einer gleichentags erlassenen Verfügung die für die Monate Dezember 2009 bis Januar 2011 ausgerichteten Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen und Beihilfen)

in Höhe von Fr. 5'810.-- zurück (Urk. 11/70/17-19).

Gegen die Verfügungen vom 6. Januar 2011 erhob die Versicherte am 11. Februar 2011 Einsprache (Urk. 11/57).

#### **E. 1.3**

Mit Vorbescheid vom 11. Juli 2011 stellte die IV-Stelle der Versicherten die rückwirkende Anpassung und Erhöhung der Invalidenrente in Aussicht (Urk. 11/71/11). Am 4. Oktober 2011 teilte sie ihren Beschluss der Ausgleichskasse zum Erlass der Verfügung und zur Prüfung der Verrechnung von Renten nachzahlungen mit Rückforderungen anderer Sozialversicherungen mit

(Urk. 11/71/13). Nachdem die Durchführungsstelle von der IV-Stelle darüber in Kenntnis gesetzt worden war und das Formular zur Stellung eines Verrechnungsantrags erhalten hatte (Urk. 11/I; vgl. auch Urk. 11/61-62, Urk. 11/71/11-13),

widerrief sie

die mit Einsprache angefochtenen Verfügungen vom 6. Januar 2011 und nahm mit Verfügung vom 28. Oktober 2011 eine rückwirkende Neuberechnung der Zusatzleistungen für die Periode vom 1. Juni 2008 bis 31. Januar 2011 vor.

Gleichzeitig verpflichtete sie die Versicherte mit einer weiteren Verfügung vom 28. Oktober 2011

abermals zur Rückerstattung von zu viel ausgerichteten Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen und Beihilfen) in diesem Zeitraum im Betrag von neu

Fr. 3'081.-- und hielt fest, die Rückforderung werde

mit der Rentennachzahlung der Invalidenversicherung verrechnet (Urk. 11/70/21-22, Urk. 11/61).

Gleichen Tags beantragte die Durchführungsstelle bei der IV-Stelle

die Verrechnung der geplanten Nachzahlung mit ihrer Rückforderung (Urk. 11/I;

vgl. auch Urk. 11/61-62).

Ferner eröffnete sie der Versicherten

mit Schreiben vom

#### **E. 1.4**

Mit Verfügungen vom 8. November 2011 erhöhte die IV-Stelle die Invalidenrente

wie bereits angekündigt revisionsweise und rückwirkend für den Zeitraum vom 1. Juni 2008 bis zur Aufhebung der Rente nach dem 31. August 2009 auf eine ganze Rente.

Sodann sprach sie der Versicherten für die Zeitintervalle vom

1. Dezember 2009 bis 31. März 2010 sowie vom 1. Januar bis 30. April 2011 je weils eine befristete ganze Rente zu (Urk. 11/K-Q). Schliesslich verrechnete sie den Betrag von Fr.

3'081.-- aus den nachzuzahlenden Rentenbeträgen für die Periode Januar bis April 2011 mit der Rückerstattungsforderung der Durchführungsstelle

(Urk. 11/O).

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hiess die von der Versicherten dagegen erhobene Beschwerde mit dem Urteil IV.2011.01321 vom 27. April 2012 in dem Sinne teilweise gut, dass es die Verfügungen vom 8. November 2011 insoweit aufhob, als sie

einen Anspruch auf eine ganze Rente nach dem 31. August 2009 verneinte und sie eine Verrechnung über den Betrag von Fr. 3'081.-- zu Gunsten der Durchführungsstelle

vorsah, und wies die Sache an die IV-Stelle zur weiteren Abklärung des Sachverhalts und zu erneutem Entscheid über den Rentenanspruch ab dem 1. September 2009 zurück

(Urk. 3/4). Dieses Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Die Durchführungsstelle erliess daraufhin den Einspracheentscheid vom

#### **E. 3**

.3

Die Beschwerdeführerin stellt sich dagegen auf den Standpunkt, mit dem Urteil des Sozialversicherungsgerichts IV.2011.01321 vom 27. April 2012 seien die Verfügungen

der IV-Stelle vom 8. November 2011 ( teilweise ) aufgehoben worden, soweit damit der Invalidenrentenanspruch im Zeitraum 2009 bis 2011 geregelt worden sei. Damit sei die Grundlage für die Rückforderung von Zusatzleistungen in Höhe von Fr. 3'081.-- weggefallen .

Das Festhalten der Durchführungsstelle an dieser Rückforderung sei unrechtmässig . Klar unzutreffend sei die Behauptung der Durchführungsstelle, die Verfügung der IV-Stelle vom 8. November 2011 bliebe trotz des Urteils des hiesigen Gerichts rechtswirksam, bis die IV-Stelle eine neue Verfügung erlassen habe ( Urk. 1) .

#### **E. 4**

.1

Gemäss Art.

#### **E. 9**

Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben ( Art.

#### **E. 10**

ELG) die anrechenbaren Einnahmen ( Art.

#### **E. 11**

Abs. 1 lit . d ELG).

Für die Berechnung der Beihilfen ist gemäss §

#### **E. 15**

ff. des kantonalen Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) auf die Bedarfsrechnung für die jährliche Ergänzungsleistung abzustellen. 4.2.4.2.1

Gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 2 ATSG und Art. 1 Abs. 1 ELG sind unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nach dem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung ( Art. 25 Abs. 2 ATSG).

Die Fristen sind gewahrt, wenn vor der massgebenden Frist eine Rückerstattungsverfügung ergeht und der rückerstattungspflichtigen

Person zugestellt wird ( Kieser , ATSG – Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009 , Art. 25 Rz 43).

Gemäss §

#### **E. 19**

Abs. 4 ZLG). 4.2.2

Die Rückforderung rechtskräftig verfügbarer Leistungen durch die Verwaltung ist nur unter den für die Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG

oder die prozessuale Revision gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG

massgebenden Voraussetzungen zulässig (BGE 126 V 23 E. 4b, 46 E. 2b, je mit Hinweisen). 4.3

#### 4.3.1

Rückforderungen von zu Unrecht ausgerichteten Ergänzungsleistungen können mit fälligen Leistungen auf Grund anderer Sozialversicherungsgesetze verrechnet werden, soweit diese Gesetze eine Verrechnung vorsehen ( Art. 27 ELV).

Gemäss dem - nach Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) im Invalidenversicherungsbereich sinngemäss anwendbaren - Art.

### **E. 20**

Abs. 2

lit. b des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) können Rückforderungen von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV mit fälligen IV-Leistungen verrechnet werden.

Der Anspruch des Versicherers auf Rückerstattung richtet sich im Umfang, in welchem die unrechtmässig gewährten Leistungen gemäss der Regelung der einzelnen Sozialversicherungen mit Nachzahlungen anderer Sozialversicherungen verrechnet werden können, gegen den nachzahlungspflichtigen Versicherer ( Art. 2

Abs. 3 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV] ). Auch solchenfalls ist über die Rückerstattung eine Verfügung zu erlassen ( Kieser , a.a.O.

Art.

### **E. 25**

Rz 27). 4.3.2

Mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung in § 19 ZLG können Rückforderungen von zu Unrecht ausgerichteten kantonalen Beihilfen nicht mit fälligen Leistungen auf Grund anderer Sozialversicherungsgesetze verrechnet werden

( vgl. das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich ZL.2003.00017 vom 13. Juli 2004, E. 3.1-2) . 5 .

#### 5.1

##### 5.1.1

Nach dem

die IV-Stelle der Durchführungsstelle mitgeteilt hatte, dass sie der Be schwerdeführerin mit Revisionsverfügung vom 8. November 2011

rückwirkend eine höhere Rente, nämlich eine

befristete ganze Rente jeweils für die Zeiträume vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.